

Recherche Netznutzung

Land: Irland

1. Netznutzung im Überblick

Rechtsquellen	<p>Die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien ist in Irland durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anordnung CER/06/112 (Criteria for Gate 2 Renewable Generator Connection offers)• Anordnung CER/05/049 (Group Processing Approach for Renewable Generator Connection Applications)• Eirgrid – Statement of charges 1st November 2007 to 30th September 2008 Version 1.0• Electricity Regulation Act 1999 (No. 23 of 1999)• Eir Grid Code 3.0• Transmission Connection Agreement Vers. 1.5• General Conditions of Connection and Transmission use of system
Netzanschluss	<p>Jeder Anlagenbetreiber hat gegenüber dem staatlichen Netzbetreiber Eirgrid einen vertraglichen Anspruch auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energien an das Netz (Sec. 33 (1), 34 (1), 35 ERA i.V.m. PC 4.1 b) GC 3.0 i.V.m. 4.1 TCA). Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird durch ein besonderes Anschlussverfahren gefördert (group processing).</p>
Netzzugang	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch eines jeden Anlagenbetreibers auf Übertragung des angebotenen Stroms (Sec. 34 (1) ERA i.V.m. 4.1 c) TCA). Ein Vorrang für Strom aus <u>Erneuerbaren Energien</u> besteht nicht.</p>
Netzausbau	<p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau, wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist (Sec. 34 (1) ERA i.V.m. 2.1 GCTC i.V.m. TCA). Ein Vorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht.</p>

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle	Electricity Regulation Act 1999	CER/06/112 (Criteria for Gate 2 Renewable Generator Connection offers)	Eirgrid – Statement of charges 1st November 2007 to 30th September 2008 Version 1.0	Eirgrid- General Conditions of Connection and Transmission use of System	Transmission Connection Agreement	EirGrid Grid Code Version 3.0	CER/05/049 (Group Processing Approach for Renewable Generator Connection Applications)
Kurzbezeichnung	ERA	CER/06/112	SoC Vers. 1	GCTC	TCA	GC 3.0	CER/05/049
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Anordnung der CER	Verordnung von Eirgrid	Verordnung von Eirgrid	Verordnung von Eirgrid	Verordnung von Eirgrid	Anordnung
Gliederungssystem	Section/subsection/paragraph			Paragraph/subparagraph	Paragraph/subparagraph	Paragraph/subparagraph	
Erstmaliges Inkrafttreten	11. Juli 1999	16. Juni 2006	30. Oktober 2007	7. Juli 2006	7. Juli 2006	31. Oktober 2007	6. April 2005
Letzte Änderung	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt	28. Oktober 2007	Keine bekannt
Künftige Änderungen	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt	Keine bekannt
Zweck	Die ist das allgemeine Energiewirtschaftsgesetz.	Die Anordnung regelt das Anschlussverfahren im Gruppenverfahren (group processing).	Festsetzung der Netznutzungsgebühren gem. Sec. 35, 36 ERA	Allgemeine Bedingungen bezüglich der Netznutzung.	Der Mustervertrag für den Netzanschlussvertrag.	Der Netzkodex regelt den Betrieb, den Unterhalt und den Ausbau des irischen Netzes.	Die Anordnung regelt das Gruppenverfahren zum Anschluss an das Stromnetz.
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Regelung der Netznutzung sowohl für EE-Anlagen als auch konventionelle Anlagen.	Anlagen zur Produktion von Erneuerbaren Energien werden in einem Gruppenverfahren angeschlossen.	Gebühren für die Netznutzung auch für Anlagenbetreiber von Erneuerbaren Energien.	Die Bedingungen gelten auch für Produzenten von Erneuerbaren Energien.	Dieser Vertrag gilt auch für Produzenten von Erneuerbaren Energien.	Der Kodex regelt die Netznutzung durch Stromerzeugungsanlagen, auch solcher von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Das Gruppenverfahren gilt ausschließlich für Anlagenbetreiber von Produktion von Erneuerbaren Energien.
Rechtsquellen im Volltext	http://www.dcmnr.gov.ie/NR/rdonlyres/2DACF4BD-B640-43C6-85AB-CA90CDD19BBB/257	http://www.cer.ie/en/renewables-decision-documents.aspx?article=78c5fec7-76a7-4ed5-b44b-	http://www.eirgrid.com/EirgridPortal/uploads/Regulation%20and%20Pricing/Final%20	http://www.eirgrid.com/EirgridPortal/uploads/Regulation%20and%20Pricing/GENERAL	http://www.eirgrid.com/EirgridPortal/uploads/Regulation%20and%20Pricing/Connection%20Agre	http://www.eirgrid.com/eirgridportal/uploads/Grid%20Code/EirGrid%20Grid%20Code%20%20for	http://www.cer.ie/en/renewables-decision-documents.aspx?article=12d5c404-

	<u>92/ElectricityRegulationAct1999.pdf</u>	77209b5cf09f	<u>007-2008%20SOC%20(approved%20by%20CER%2026-10-2007).pdf</u>	<u>%20CONDITIONS%20Version%2015%20Jun%2006%20EirGrid%20Readiness_.pdf</u>	ement.pdf	<u>%20SEM%20Version3_0%20Sept%2028%202007e.pdf</u>	<u>7388-4683-b519-8136e66d8322</u>
--	--	--------------	--	---	-----------	--	--

3. Weiterführende Kontakte

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	E-Mail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Sustainable Energy Ireland (SEI)- Nationale Energiebehörde	http://www.sei.ie/		+353-1-8369080	http://www.sei.ie/app_contact_us.asp (HTML Formular auf der website)
Eirgrid – TSO - Netzbetreiber	http://www.eirgrid.com/EirgridPortal/		+353 1 677 1700	info@eirgrid.com
ESB – DSO- Netzbetreiber	http://www.esb.ie/esbnetworks/home/index.jsp		1850 372 757	esbnetworks@esb.ie
Department of Communications, Energy and Natural Resources – Abteilung Erneuerbare Energien (DCMNR)	http://www.dcmnr.gov.ie/	Eugene Dillon Patrick Dowling	+ 353 1 6783212 + 353 1 6783211 (Patrick Dowling)	Eugene.Dillon@dcmnr.ie Patrick.Dowling@dcmnr.ie
Commission für Energy Regulation – CER- Energieregulierungsbehörde Irland	http://www.cer.ie/en/renewables-overview.aspx	Michael Tutty	01 4000 800	mtutty@cer.ie

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Transmission Connection Agreement Vers. 1.5 • General Conditions of Connection and Transmission use of system • Electricity Regulation Act 1999 (No. 23 of 1999) • EirGrid Grid Code Version 3.0 	
Anspruchsgrundlage	<p>(x) vertragliche Grundlage () gesetzliche Grundlage</p> <p>Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem staatlichen Netzbetreiber Eirgrid einen vertraglichen Anspruch auf Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energien an das Netz (Sec. 33 (1), 34 (1), 35 ERA i.V.m. PC 4.1 b) GC 3.0 i.V.m. 4.1 TCA). Der Anschluss von Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt dabei in einem so genannten Gruppenverfahren (group processing). Ausgenommen von dem Gruppenverfahren (group processing) sind solche Anlagenbetreiber, deren Anlagen Höchstkapazität bei 0,5 MW liegen. Zudem können Anlagenbetreiber, die nachweisen können, dass ein Antragsverfahren außerhalb des Gruppenverfahrens schneller verläuft und ein öffentliches Interesse vorliegt, ebenfalls von dem Gruppenverfahren ausgenommen werden. Auch dazu bedarf es eine Ausnahmegenehmigung der CER.</p>	
Adressaten des Anspruchs auf Netzanschluss	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter auf Netzanschluss ist der Anlagenbetreiber als Vertragspartner des Netzanschlussvertrags (connection agreement). Vertragspartner wird nur, wer Inhaber einer Elektrizitätsproduktionslizenz („Licence to Generate Electricity“) (Sec. 14 (1) b) ERA) und einer Baugenehmigung ist ("Authorisation to Construct or Reconstruct a Generating Station") (Sec. 16(1) ERA).
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der staatliche Netzbetreiber Eirgrid.
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzanschluss	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch auf Anschluss entsteht nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung.
	Vorrangprinzip oder Diskriminierungsfreiheit	<p>() Vorrang für Erneuerbare Energien (X) Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger</p> <p>Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind nach diskriminierungsfreien Kriterien anzuschließen (Sec. 34 (8) i.V.m. PC 7.2 GC). Die Regulierungsbehörde kann bestimmen, dass Anlagen zur Produktion von Erneuerbaren Energien vorrangig angeschlossen werden (Sec. 9 (5) (e) ERA). Eine entsprechende Entscheidung der Regulierungsbehörde liegt nicht vor.</p>

	Fristen	Das Netzanschlussangebot muss die Angabe einer Anschlussfrist enthalten (PC 4.3.1 c), PC A 2.1.2). Die Frist ist abhängig davon, wann die erforderlichen Systemtests durchgeführt werden können, die vonnöten sind, um die Anlage anzuschließen.
Kosten	Kostenträger	Verbraucher <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber (X) Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Staat <input type="checkbox"/>
	Verteilmechanismus	Der <u>Anlagenbetreiber</u> trägt die Kosten des Anschlusses an den für ihn maßgeblichen Verknüpfungspunkt (grid entry point) sowie die Kosten der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten und der bezogenen elektrischen Arbeit (Sec. 35 (1) (b), 36 ERA i.V.m. 7.8 GCTC). Der <u>Netzbetreiber</u> trägt die Kosten eines eventuell erforderlichen Netzausbaus, die er jedoch durch die Anschlussgebühr (connection charge) dem Anlagenbetreiber auferlegt.

5. Netzzugang

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Transmission Connection Agreement Vers. 1.5 • General Conditions of Connection and Transmission use of system • Electricity Regulation Act 1999 (No. 23 of 1999) 	
Anspruchsgrundlage	<p>(X) vertragliche Grundlage () gesetzliche Grundlage</p> <p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Übertragung des Stroms aus <u>Erneuerbaren Energien</u> (Sec. 34 (1) ERA i.V.m. 4.1 c) TCA).</p>	
Adressaten des Anspruchs auf Netzzugang	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber. Anlagenbetreiber ist, wer eine Anlage zur Erzeugung von Strom betreibt (Sec. 34 (1) i.V.m. Präambel TCA).
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber Eirgrid (Sec. 34 (1) i.V.m. Präambel TCA).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch auf Übertragung entsteht mit dem Anschluss der Anlage an das Netz und dem im Netzanschlussvertrag festgelegten Anschlussdatum (connection date) (Sec. 34 (1) i.V.m. Paragraf 4.1 TCA).
	Vorrangprinzip oder Diskriminierungsfreiheit	<p>() Vorrang für Erneuerbare Energien (X) Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger</p> <p>Die Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien durch den Netzbetreiber hat diskriminierungsfrei zu erfolgen, also gleichrangig mit der Übertragung von Strom aus konventionellen Energiequellen.</p>
	Volle oder beschränkte Kapazität	Im Stromanschlussvertrag wird eine maximale Exportkapazität festgelegt (Maximum Export Capacity- MEC)(Paragraf 4.2.1 TCA). Speist der Anlagenbetreiber eine höhere Kapazitätsmenge ein, als in den Stromanschlussvertrag festgelegt, erhält er einen Bescheid von Eirgrid (Paragraf 20.6 GCTC), auf den er innerhalb von 20 Werktagen antworten und die erhöhte Stromeinspeisung rechtfertigen muss. Lässt er diese Frist ungenutzt verstreichen, kann Eirgrid die Anlage vom Netz nehmen (Paragraf 4.2.2. TCA).
	Fristen	Der Anspruch auf Übertragung beginnt mit dem Betriebsbeginndatum und endet normalerweise nach Ablauf von 20 Jahren (Paragraf 20.1 GCTC). Die Frist wird bereits durch den Netzbetreiber im Anschlussangebot festgelegt, dieses wird Bestandteil des Netzanschlussvertrags (Paragraf 6.1 TCA).

Kosten	Kostenträger	Die Kosten der Netznutzung trägt der Anlagenbetreiber in Gestalt einer Netznutzungsgebühr (7.9.2 GCTC). Diese Gebühr wird durch die Energieregulierungsbehörde (CER) nach allgemeinen energiewirtschaftlichen Maßstäben festgelegt (Sec. 35 (1) (a) ERA) i.V.m. SoC Vers. 1).
	Verteilmechanismus	Die Möglichkeit die Kosten weiterzureichen ergibt sich nach den mit den Stromlieferanten ausgehandelten Preisen. Die von den Stromlieferanten zu entrichtende Netznutzungsgebühr wird nach allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Grundsätzen über den Strompreis auf den Verbraucher umgelegt.

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Transmission Connection Agreement Vers. 1.5 • General Conditions of Connection and Transmission use of system • Electricity Regulation Act 1999 (No. 23 of 1999) 	
Anspruchsgrundlage	(X) vertragliche Grundlage () gesetzliche Grundlage Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau, wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist (Sec. 34 (1) ERA i.V.m. 2.1 GCTC i.V.m. TCA).	
Adressaten des Anspruchs auf Netzausbau	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber. Anlagenbetreiber ist, wer eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien betreibt (Sec 34 (1) i.V.m. Präambel TCA).
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber Eirgrid (Sec. 34 (1) i.V.m. Präambel TCA).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch auf Netzausbau entsteht mit Abschluss des Anschlussvertrags (Connection agreement). Bereits das Anschlussangebot (connection offer) des Netzbetreibers muss die Modifikationen für den Netzausbau enthalten.
	Umfang und Grenzen des Anspruchs	Der Netzbetreiber ist durch den Anschlussvertrag (connection agreement) verpflichtet, das Netz derartig auszubauen, dass die Anlage an den nächstgelegenen, technisch und wirtschaftlich günstigsten Anschlusspunkt angeschlossen werden kann (Präambel (C) TCA, Paragraph 9.7 TCA).
	Fristen	Nimmt der Anlagenbetreiber das Anschlussangebot, haben der Anlagenbetreiber und der

		Netzbetreiber binnen 20 Tagen den Zeitpunkt zu vereinbaren, zu dem die Anschlussarbeiten einschließlich der Netzausbauarbeiten beider Vertragsparteien abgeschlossen sein müssen (Connection Works Completion Date, Paragraphen 2.7.4, 2.10, 2.11 Schedule 10 des GCTC).
Kosten des Netzausbaus	Kostenträger	Verbraucher (<input type="checkbox"/>) Anlagenbetreiber (<input type="checkbox"/>) Netzbetreiber (<input checked="" type="checkbox"/>) Staat (<input type="checkbox"/>) Die Kosten für den Netzausbau trägt bis zum Anschlusspunkt (grid entry point) der Netzbetreiber.
	Verteilmechanismus	Der Netzbetreiber kann diese durch die Netznutzungsentgelte nach allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Regelungen auf die Anlagenbetreiber und Stromverkäufer umlegen (SoC Vers. 1). Die Stromverkäufer können diese Kosten wiederum nach Maßgabe allgemeiner energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften auf die Endverbraucher umlegen.